

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Fahrdienste Bayerisches Rotes Kreuz, Kreisverband Aschaffenburg (BRK)

1. Allgemeines

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen bilden die Grundlage für alle Leistungen des BRK die Personenbeförderung im Mietwagenverkehr betreffend, sowie weitere Dienstleistungen. Die jeweils gültige Fassung der AGB ist in der Geschäftsstelle des BRK sowie im Internet auf der Homepage einsehbar. Es gilt die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses sowie bei Dauerschuldverhältnissen die zum Zeitpunkt der Bestellung der Beförderungsleistung aktuelle Fassung der AGB. Abweichende oder entgegenstehende Geschäftsbedingungen erfordern die schriftliche Bestätigung des BRK, ansonsten sind diese unwirksam.

2. Geltungsbereich

Die angebotenen Leistungen beziehen sich auf die Personenbeförderung mit PKW oder in einem speziell umgebauten Fahrzeug für Rollstuhl-, Tragestuhl- und Liegend-Beförderung. Das BRK gewährleistet die Personenbeförderung mit Fahrzeugen, die gemäß Straßenverkehrsordnungen und andere hier relevanter Gesetze verkehrssicher und für die Personenbeförderung zugelassen sind.

3. Vertragsabschluss und Kündigungsfristen

Das BRK nimmt Fahraufträge mündlich, fernmündlich, schriftlich oder per E-Mail ausschließlich in der BRK-Geschäftsstelle, Efeuweg 2, 63741 Aschaffenburg, entgegen und erstellt, sofern es sich um eine Privatfahrt handelt, ein Angebot anhand der vom Auftraggeber angegebenen Informationen. Die Angebote des BRK sind freibleibend. Ein Beförderungsvertrag entsteht durch die Auftragsbestätigung des BRK gegenüber dem Auftraggeber. Sollte die Auftragsannahme aufgrund einer fehlerhaften Anfrage des Auftraggebers erfolgt sein, behält sich das BRK den Rücktritt von der Beförderung vor. Wurde der Auftrag zur Beförderung durch einen Dritten erteilt, tritt der Fahrgast mit Antritt der Fahrt in die Pflichten des Auftraggebers gesamtschuldnerisch ein. Grundlage des Vertrages sind die nachfolgend aufgeführten Beförderungs- und Haftungsbedingungen, der Leistungsumfang sowie der vereinbarte Beförderungspreis. Der Auftraggeber erkennt diese uneingeschränkt an. Für ein einfacheres Verständnis wird im Folgenden der Begriff „Fahrgast“ verwendet und meint hiermit die zu befördernde Person, respektive auch den Auftraggeber, sofern dieser nicht mit der zu befördernden Person identisch ist.

4. Beförderungsbedingungen

Die Auswahl und Ausstattung des Fahrzeuges ist dem BRK freigestellt. Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur zu den vereinbarten Zeiten, die Planung der Fahrtstrecke obliegt dem BRK. Eine Wartezeit von mehr als 10 Minuten ist in der Regel nicht möglich, da anderenfalls Folgeaufträge gefährdet werden. Wartezeiten werden zusätzlich zum Fahrpreis berechnet, sofern nichts anderes im Vorfeld schriftlich vereinbart wurde. Diese werden von Krankenkassen und anderen Kostenträgern in der Regel nicht übernommen und müssen vom Fahrgast getragen werden. Aktuell werden je 5 Minuten Wartezeit 3 € berechnet. Wartezeiten und Fahrtunterbrechungen sowie Änderungen der Fahrtstrecke, die nicht Bestandteil des Beförderungsvertrages sind, sind dem Fahrpersonal des BRK nur nach Rücksprache und mit Zustimmung der Disposition möglich und erlaubt. Das Fahrpersonal des BRK ist nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben.

5. Kündigung / Beendigung des Vertrages

Der Beförderungsvertrag endet mit Ankunft am im Vertrag vereinbarten Zielort und dem Verlassen des Fahrzeugs des BRK. Bei einem Beförderungsvertrag, der auf unbestimmte Zeit geschlossen wurde und mehrere Fahrten umfasst, ist eine Kündigungsfrist von 4 Wochen von beiden Vertragspartnern einzuhalten.

6. Rücktritt und Stornierungen

Ein Rücktrittsrecht steht beiden Vertragsparteien gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu. Eine kostenfreie Stornierung oder Umbuchung des Beförderungsauftrages durch den Fahrgast ist bis 2 Tage (48 Stunden) vor dem vereinbarten Abholtermin möglich. Dies kann mündlich, fernmündlich oder schriftlich, ausschließlich in der BRK-Geschäftsstelle, erfolgen. Mündliche Absprachen, explizit auch bezüglich Stornierungen, mit dem Fahrpersonal haben keine Gültigkeit. Eine Stornierung, die nach diesem Zeitpunkt erfolgt, wird wie folgt in Rechnung gestellt: Stornierung zwischen 24 und 48 Stunden vor Fahrtantritt 50 % des Beförderungspreises, zwischen 6 und 24 Stunden vor Fahrtantritt 75 % des Beförderungspreises, bei kurzfristigen Stornierungen weniger als 6 Stunden vor Fahrtantritt oder fehlender Stornierung 100 % des Beförderungspreises.

7. Fahrpreise und Zahlungsbedingungen

7.1 Allgemeines

Der Beförderungspreis und die darin enthaltenen Leistungen richten sich nach dem erstellten Angebot. Die Planung der jeweiligen Strecke obliegt dem BRK. Sonderleistungen werden generell separat berechnet. Sollte nach Auftragsbeginn feststehen, dass die angeforderten bzw. vertraglich vereinbarten Leistungen von dem vereinbarten Beförderungsvertrag abweichen, ist das BRK berechtigt, eine Preiskorrektur vorzunehmen. Dies kann auch nachträglich gegen Nachweis der geleisteten Einsatzstunden erfolgen. Die Abrechnung erfolgt schriftlich per Rechnung und ist sofort zahlbar ohne Abzug. Das BRK ist berechtigt, vor Fahrtbeginn eine angemessene Vorauszahlung auf den vereinbarten Beförderungspreis zu verlangen. Hat der Fahrgast zum Fälligkeitstermin keine Zahlung geleistet und fällt in Verzug, behält sich das BRK vor, alle weiteren, bereits vereinbarten, Dienstleistungen bis zur Zahlung des offenen Betrages auszusetzen.

7.2 Fahrten mit Transportbescheinigung zur Abrechnung mit der Krankenkasse

Fahrten, die auf Grundlage einer ärztlichen Verordnung einer Krankenbeförderung (Transportbescheinigung) durchgeführt werden, werden durch die Krankenkassen in der Regel nur nach vorheriger Genehmigung übernommen. Das Beschaffen der, entsprechend den Vorgaben der beauftragten Fahrt, ausgefüllten ärztlichen Verordnung und das Einholen der Genehmigung durch die Krankenkasse vor Antritt der Fahrt obliegt dem Fahrgast. Eine Abrechnung des Auftragnehmers mit der Krankenkasse des Fahrgastes kann nur dann durchgeführt werden, wenn eine korrekt ausgefüllte ärztliche Verordnung und die dazugehörige Genehmigung der Krankenkasse vorliegen. Sollte dies nicht der Fall sein und die Krankenkasse aus diesen oder anderen Gründen die Zahlung verweigern, wird die Beförderung dem Auftragnehmer privat in Rechnung gestellt. Auftraggeber und Zahlungspflichtiger ist und bleibt in allen Fällen der Fahrgast. Das BRK behält sich vor, eventuell entstandene Mehrkosten durch eine nicht ordnungsgemäß ausgefüllte und/oder nicht genehmigte ärztliche Verordnung und dadurch abgelehnte Kostenübernahme durch die Krankenkasse dem Fahrgast ebenfalls in

Rechnung zu stellen. Bei Kostenübernahme durch die Krankenkasse ist durch den Fahrgast immer die gesetzliche Zuzahlung zu leisten.

8. Pflichten des Fahrgastes und Beförderungsausschluss

Der Fahrgast verpflichtet sich, dem BRK alle für die Durchführung des Auftrages notwendigen Daten frühzeitig mitzuteilen. Hierzu zählen unter anderem Datum und Uhrzeit des gewünschten Fahrtantritts, Name/n des/der Fahrgastes/-gäste, wahrheitsgemäße Angaben zu Behinderungen, Einschränkungen und Erkrankungen, sofern sie Einfluss auf die Beförderung haben, die Art der Beförderung (z.B. Rollstuhlbeförderung) und ggf. die Mitnahme von Hilfsmitteln wie z.B. Rollator. Das BRK ist nicht verpflichtet, diese Angaben auf Richtigkeit zu überprüfen. Kommt es aufgrund fehlerhafter oder unvollständiger Angaben zum Ausfall der Fahrt, trägt der Fahrgast hierfür dennoch das vereinbarte Beförderungsentgelt. Der Fahrgast ist verpflichtet, nur einen solchen Rollstuhl für die Beförderung zu nutzen, der für die Personenbeförderung im Fahrzeug geeignet und gesetzlich zugelassen ist. Sofern Kinder befördert werden sollen, hat der Fahrgast für die gesetzlich vorgeschriebenen Sitzerrhöhungen oder Rückhaltesysteme zu sorgen oder bei der Bestellung der Fahrt darauf hinzuweisen, dass der Auftragnehmer eine solche stellen soll, sofern vorhanden. Der Fahrgast muss die entsprechend geeigneten Rückhaltesysteme zu seinen Lasten zur Verfügung stellen, ohne dass dies Auswirkungen auf das Beförderungsentgelt hat. Der Fahrgast verpflichtet sich, sich zu jeder Zeit so zu verhalten, dass die Sicherheit des Fahrzeuges und des Fahrpersonals, seine eigene und die Sicherheit anderer Fahrgäste sowie Dritter nicht gefährdet sind. Sollte dies dem Fahrgast nicht möglich sein, ist das BRK berechtigt und verpflichtet, den Fahrgast von der Fahrt auszuschließen. Für alle Personen im Fahrzeug gilt die Anschnallpflicht, absolutes Rauch- und Alkoholverbot in und an den Fahrzeugen des BRK. Essen und Trinken während der Fahrt ist nicht zulässig. Die Mitnahme eines Tieres ist nur zulässig, sofern das Tier als behinderungsbedingt notwendiges Hilfsmittel anerkannt ist. Der Fahrgast trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Sicherung sowie die Beaufsichtigung des Tieres. Dies trifft auch dann zu, wenn Mitarbeiter des BRK bei der sachgemäßen Ladung und Sicherung behilflich sind. Gleiches gilt für Gepäckstücke. Sofern eine Ladungssicherung nicht möglich ist oder Gegenstände nur unter Inkaufnahme einer Gefährdung von Fahrzeug und Insassen geladen werden können, können diese von der Beförderung ausgeschlossen werden. Der Fahrgast verpflichtet sich, sorgsam mit dem Fahrzeug und seinem Zubehör umzugehen und den Innenraum nicht zu verschmutzen. Für Verunreinigungen oder Beschädigungen des Fahrzeuges können dem Fahrgast Reinigungs- bzw. Reparaturkosten zuzüglich der Fahrzeugausfallkosten in Rechnung gestellt werden. Weitere Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

9. Haftungsbeschränkung

Das BRK haftet nicht für Übermittlungsfehler und für die Folgen von Verspätungen durch Verkehrsdichte, Staus, wetterbedingte Straßen- und Verkehrsverhältnisse, Unfall oder höhere Gewalt. Bei Fahrzeugausfällen aller Art, sofern sie sich nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, besorgt das BRK möglichst schnell Ersatz. Ist dies aus unabwendbaren betrieblichen Gründen nicht möglich, oder ist aus solch einem Grund die Durchführung einer Fahrt nicht, oder nicht zeitgerecht möglich, wird das BRK sich bemühen, dem Fahrgast Hilfestellung zu einer anderen Beförderung zu geben. Ein Anspruch auf Beförderung besteht in diesem Fall jedoch nicht.

Das BRK haftet nicht für Terminversäumnisse und deren wirtschaftlicher Folgen. Grundsätzlich haftet das BRK nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Das BRK haftet nicht für eventuell eintretende Beschädigungen an Gepäckstücken und deren Inhalt, für elektronische Geräte,

sonstige Güter oder Hilfsmittel, die im Fahrzeug transportiert werden. Der Fahrgast ist verpflichtet, etwaige Beanstandungen dem BRK unverzüglich mitzuteilen.

10. Datenschutz

Das BRK verpflichtet sich, die ihr überlassenen Daten nur zum Zweck der Leistungserbringung, der Bearbeitung von Anfragen, der Erstellung von Angeboten oder Rechnungen zu verwenden und entsprechend vertraulich zu behandeln. Die Einwilligung des Fahrgastes hierzu gilt als erteilt.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem BRK und den Fahrgästen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist der Sitz des BRK.

12. Schlussbestimmungen

Sollte einer der vorstehenden Bestimmungen oder Teile der Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, unwirksam werden oder unvollständig sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An ihre Stelle treten dann die gesetzlichen Bestimmungen.